



KT-Drucks. Nr. 114/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Katharina Tiefenbach
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
k.tiefenbach@lrabb.de

27.06.2014

**Kreistagswahl am 25.05.2014
- Feststellung von Hinderungsgründen**

Anlage: Liste der gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

07.07.2014
öffentlich

II. Beschlussantrag

Dem Eintritt der am 25. Mai 2014 gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) nicht entgegen.

III. Begründung

Bei der Wahl am 25.05.2014 wurden 21 Kreisrätinnen und 63 Kreisräte gewählt (siehe Anlage). Der Kreiswahlausschuss hat das Wahlergebnis am 05.06.2014 festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16.06.2014.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei keiner/keinem der Gewählten ein solcher Hinderungsgrund gegeben. Formell hat dies jedoch der alte Kreistag vor der ersten Sitzung des neuen Kreistags festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).



Roland Bernhard